



**Artikelsatzung zu Einführung des Euro
- Euro-Einführungssatzung -
(EES)**

zum 01. 01.2002

Gliederung – Übersicht

- Artikel 1** **Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr**
- Artikel 2** **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**
- Artikel 3** **Entwässerungssatzung**
- Artikel 4** **Wasserversorgungssatzung**
- Artikel 5** **Abfallsatzung**
- Artikel 6** **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus**
- Artikel 7** **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle**
- Artikel 8** **Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung)**
- Artikel 9** **Stellplatz- und Ablösesatzung**
- Artikel 10** **Vereinsförderungsrichtlinien**
- Artikel 11** **Inkrafttreten**

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert am 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal am 11.12.2001 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 07. 09. 1999

1. Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehr Gorxheimertal

		Betrag €/Std.	
1.	Personalgeldern		
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,00	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft - bei ortsansässigen Veranstaltungen/Personen	7,50 3,50	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten		2,50 pro Helfer
		Betrag €/Std.	Betrag €/km
2.	Fahrzeuggebühren je Stunde		
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,-	
	<u>Löschgruppenfahrzeuge:</u>		
	HLF 16	115,-	1,20/km
	LF 16 TS	115,-	1,20/km
	<u>Tanklöschfahrzeuge:</u>		
	TLF 8	75,-	0,90/km
	TLF 16/24 (25)	100,-	1,20/km

		Betrag €/Std.	jede weitere Std./€
3.	Gebühren für Anhänger und Geräte		
3.1	Anhängerleiter	30,00	
3.2	<u>Geräte:</u>		
	Tragkraftspritze TS 16/8	20,00	10,00
	Motorkettensäge	10,00	5,00
	Stromerzeuger 5.0 KVA	20,00	10,00
	Mehrweckzug	15,00	7,50
	Öl- Wasser Sauger	10,00	5,00
	Trennschleifer	10,00	5,00
	Handscheinwerfer	5,00	2,50
	Auffangbehälter bis 1.500 l	17,50	8,50
3.3	<u>Pumpen:</u>		
	Elektrotauchpumpe	50,00	25,00
	Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00
		je Tag Betrag/€	
3.4	Stahlrohre allgemein	10,00	
3.5	<u>Schläuche:</u>		
	D-Druckschlauch	5,00	
	C-Druckschlauch	10,00	
	B-Druckschlauch	12,50	
	A-Saugschlauch	7,50	
	Hochdruckschlauch 30 m	20,00	
	Prüfen, Waschen und Trocknen	10,00	
	Vulkanisieren	12,00	
	Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	5,00	
	C-Kupplung	6,50	
	B-Kupplung	8,00	
	A-Kupplung	12,50	
		je Tag Betrag/€	
4.	Wasserführende Armaturen		
	Standrohr mit Schlüssel	10,00	
	Verteiler	10,00	
	sonst. wasserf. Armaturen je Stück	7,50	
4.1	Löschgeräte		
	Feuerlöscher	7,50	
	Kübelspritze	5,00	
	Löschdecke	5,00	

Neufüllung der Feuerlöscher

Bei Neufüllung der Feuerlöscher nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand wird der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulverentsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

		je Tag Betrag/€
4.2	Leitern	
	Steckleiterteil	3,75
	Schiebeleiter	20,00
	Klappleiter	5,00

4.3 sonstige Geräte
Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen:
Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. **Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

		je Stück Betrag/€
5.1	Reinigung und Desinfizieren	
	Atemschutzgerät	7,50
	Atemschutzmaske	5,00
5.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	7,50
	Atemschutzmaske	7,50
	Atemschutzgerät	16,00
	Füllen von Atemluftflaschen, 200 bar/4l	4,50
	Füllen von Atemluftflaschen, 300 bar/6l	6,00

6. Prüfen

6.1 **Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung**

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

	je Stück Betrag €/Std.
6.2 Prüfen von Pumpen	
200 l Nennleistung	10,00
400 l Nennleistung	12,50
800 l Nennleistung	15,00
1.600 l Nennleistung	17,50

	je Stück Betrag €/Std.
6.3 <u>Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)</u>	
Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken Krankentrage	10,00
2teilige Schiebeleiter	10,00
3teilige Schiebeleiter	18,00

	Betrag €/Std.
6.4 <u>Prüfen von Funkgeräten</u>	
Funkgerät im 4-m Band	17,50
Funkgerät im 2-m Band	12,50
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)	7,50

7. Gebühren für besondere Leistungen

für Einsätze wie z. B.

Entfernen von Insekten
Öffnen einer Tür
Säubern von Verkehrsflächen
Entfernen von Eiszapfen
Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8. Alarmierung

Gebühren für

Missbräuchliche Alarmierung und
Fehlalarmierung
aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:
Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

9. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

10. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 2

Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
in der Fassung vom 09.05.1995, in Kraft getreten am 01.01.1992

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt:

a) zu § 2 a)

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| | - in Spielhallen | 135,00 € |
| | - in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten | 67,50 € |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| | - in Spielhallen | 40,00 € |
| | - in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten | 20,00 € |

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 €

Artikel 3

Entwässerungssatzung in der Fassung vom 18.09.2001, in Kraft getreten am 01.11.2001

1. **§ 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Gebührenmaßstab für das Abholen und das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen m³

Abwasser aus Gruben	12,50 €
---------------------	---------

Mindestens jedoch 90,00 € zuzüglich MwSt. pro Entleerung. Neben den tatsächlichen Unternehmerkosten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € je Abrechnung erhoben.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird ein Pauschbetrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

2. **§ 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € zu zahlen.

3. **§ 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Für jede gewünschte Zwischenablesung eines Zählers gemäß Abs. 1 hat der Antragssteller eine Verwaltungsgebühr von 12,50 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 €.

4. **§ 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 4

Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 18.09.2001, in Kraft getreten am 01.11.2001

1. **§ 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € zu zahlen.

2. **§ 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Für jede gewünschte Zwischenablesung eines Zählers gemäß Abs. 1 hat der Antragssteller eine Verwaltungsgebühr von 12,50 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 €.

3. **§ 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 75,00 €

4. **§ 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 5

Abfallsatzung in der Fassung vom 12.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001

1. **§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 6

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus in der Fassung vom 16.11.1999, in Kraft getreten am 09.12.1999

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben.

	Benutzungsgebühr			Nebenkosten- pauschale
	BGH gesamt	großes Zimmer	kleines Zimmer	
Vereine Veranstaltungen				75,00 €
Vereine Übungsstunden/Stunde (bei angebrochenen Std. anteilig!)	3,50 €/Std.	3,00 €/Std.	2,50 €/Std.	
Oranisationen, Familienfeiern, Private	75,00 €	40,00 €	25,00 €	75,00 €

	Stromkosten Beleuchtung/Std.			Heizkosten/Std.		
	BGH gesamt	großes Zimmer	kleines Zimmer	BGH gesamt	großes Zimmer	kleines Zimmer
Vereine Veranstaltungen	nach Verbrauch					
Vereine Übungsstunden/Stunde (bei angebrochenen Std. anteilig!)	2,50 €/Std.	0,75 €/Std.	0,35 €/Std.	6,15 €/Std.	1,05 €/Std.	0,53 €/Std.
Oranisationen, Familienfeiern, Private	nach Verbrauch					

- Die Kosten für Heizung, Strom und Telefon sind außer für die Übungsstunden (Beleuchtung und Heizung) nach tatsächlichem Verbrauch zu den Berechnungseinheiten der Gemeinde zu erstatten. Die Berechnungseinheiten werden von dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- Kosten für Brandsicherheitsdienst, bei allen Veranstaltungen mit einer zu erwartenden Besucherzahl von mehr als 250 Personen, bzw. auf Anordnung durch den Gemeindevorstand in Höhe der jeweils aktuellen Sätze der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Gornheimetal.
- Sofern die Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich ist bzw. von der Gemeinde angeordnet wird, sind die Kosten nach Aufwand zu erstatten.
- Ist für die Müllbeseitigung ein Container erforderlich, bzw. wird bei Großveranstaltungen ein Geschirrmobil benötigt, bzw. dessen Erforderlichkeit vom Gemeindevorstand angeordnet, sind die tatsächlichen Aufwendungen hierfür zu erstatten.

- Mitgliederversammlungen ortsansässiger Vereine und Feuerwehren, Sitzungen von Partei- Ortsverbänden sowie Sitzungen überörtlicher politischer Beschlussgremien (bspw. Kreistag und Ausschüsse des Kreistages) sind gebührenfrei.
- Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Organisationen oder Privatpersonen können grundsätzlich nur einmal pro Monat genehmigt werden. Dadurch soll das in §1 festgesetzte vorrangige Nutzungsrecht für Ortsvereine gewährleistet werden.

2. § 6 letzter Absatz wird wie folgt geändert:

Das Ausleihen von Tischen und Stühlen aus dem Bürgerhaus ist grundsätzlich möglich. Die pauschale Bereitstellung beträgt 10,00 €. Beschädigtes Mobiliar ist zu ersetzen. Sonstiges Mobiliar und Inventar aus der Mehrzweckhalle kann nicht verliehen werden.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für Veranstaltungen, Übungsstunden u.a. werden nach der Nutzung in Rechnung gestellt.

Bei Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Privatpersonen oder Organisationen ist eine Kautionshöhe von 500,00 € vor Aushändigung des Nutzungsvertrages zu hinterlegen.

Schuldner der Gebühren ist der jeweilige Veranstaltungsträger bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 7

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle in der Fassung vom 16.11.1999, in Kraft getreten am 09.12.1999

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtung werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben.

	Benutzungsgebühr	Nebenkosten- pauschale	Stromkosten Beleuchtung	Heizkosten
Vereine Veranstaltungen		75,00 €	nach Verbrauch	nach Verbrauch
Vereine Übungsstunden/Stunde (bei angebrochenen Std. anteilig !)	2,50 €		3,00 €	nach Verbrauch
Organisationen, Familienfeiern, Private	75,00 €	75,00 €	nach Verbrauch	nach Verbrauch

- Die Kosten für Heizung, Strom und Telefon sind außer für die Übungsstunden (Beleuchtung) nach tatsächlichem Verbrauch zu den Berechnungseinheiten der Gemeinde zu erstatten. Die Berechnungseinheiten werden von dem Gemeindevorstand festgesetzt !
- Kosten für Brandsicherheitsdienst, bei allen Veranstaltungen mit einer zu erwartenden Besucherzahl von mehr als 350 Personen, bzw. auf Anordnung durch den Gemeindevorstand in Höhe der jeweils aktuellen Sätzen der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Gorxheimertal.
- Sofern die Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich ist bzw. von der Gemeinde angeordnet wird, sind die Kosten nach Aufwand zu erstatten.
- Ist für die Müllbeseitigung ein Container erforderlich, bzw. wird bei Großveranstaltungen ein Geschirrmobil benötigt, bzw. dessen Erforderlichkeit vom Gemeindevorstand angeordnet, sind die tatsächlichen Aufwendungen hierfür zu erstatten.
- Mitgliederversammlungen ortsansässiger Vereine und Feuerwehren, Sitzungen von Parteien-Ortsverbänden sowie Sitzungen überörtlicher politischer Beschlussgremien (bspw. Kreistag und Ausschüsse des Kreistages) sind gebührenfrei.
- Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Organisationen oder Privatpersonen können grundsätzlich nur einmal pro Monat genehmigt werden. Dadurch soll das in § 1 festgesetzte vorrangige Nutzungsrecht für Ortsvereine gewährleistet werden.

2. § 6 letzter Absatz wird wie folgt geändert:

Das Ausleihen von Tischen und Stühlen aus der Mehrzweckhalle ist grundsätzlich möglich. Die pauschale Bereitstellung beträgt 10,00 €. Beschädigtes Mobiliar ist zu ersetzen. Sonstiges Mobiliar und Inventar aus der Mehrzweckhalle kann nicht verliehen werden.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für Veranstaltungen, Übungsstunden u.a. werden nach der Nutzung in Rechnung gestellt.

Bei Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Privatpersonen oder Organisationen ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € vor Aushändigung des Nutzungsvertrages zu hinterlegen.

Schuldner der Gebühren ist der jeweilige Veranstaltungsträger bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 8

**Gebührenordnung zur Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsordnung)
in der Fassung vom 12.10.1999, in Kraft getreten am 22.10.1999**

1. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
sowie für sonstige Leistungen**

1. Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben
 - a) für die Aufbewahrung einer Leiche bei Bestattung außerhalb der Gemeinde 50,00 €
 - b) für die Benutzung einer Kühlzelle 50,00 €
 - c) für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde 22,50 €
für die Benutzung der Trauerhalle 25,00 €

2. Für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben von 40,00 €

2. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

**Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung
der Leichenhalle**

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Leichenhalle werden an Gebühren erhoben:

- a) für das Ausschmücken der Trauerhalle 10,00 €
- b) als Vergütung für das Reinigen der Trauerhalle nach vorhergegangener Ausschmückung 25,00 €
- c) als Vergütung für das Reinigen bei der Vornahme von Leichenöffnungen in der Leichenhalle 50,00 €
- d) für die Aufbahrung einer Leiche 12,50 €
- e) für die Aufbewahrung einer Aschurne 12,50 €

3. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Bestattungsgebühren

1. Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 8. Lebensjahr ab
 1. in einem Reihengrab
 - a) Erstbestattung 405,00 €
 2. in einem Familiengrab
 - a) Erstbestattung (Tieferlegung) 495,00 €
 - b) jede weitere Bestattung 405,00 €
 - b) eines Kindes unter 8 Jahren
 1. in einem Reihengrab
 - a) Erstbestattung 202,50 €
 2. in einem Familiengrab
 - a) Erstbestattung (Tieferlegung) 247,50 €
 - b) jede weitere Bestattung 202,50 €
2. Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben: Für die Beisetzung
 - a) in einer Aschenreihenstelle 100,00 €
 - b) in einer Aschenwahlstelle 100,00 €
 - c) in einem Familiengrab für Erdbestattungen 100,00 €
 - d) in einem anonymen Urnengrabfeld 100,00 €
3. Abweichend von den in Abs. 1 + 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
 - a) die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 35,00 €
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

Umbettungskosten

Die Umbettungskosten setzen sich zusammen aus der Genehmigungsgebühr und den Auslagen für den tatsächlichen Aufwand.

1. Die Genehmigungsgebühr beträgt:
 - a) für Leichen bei Erwachsenen und Kindern ab 8 Jahren bei Erd- und Aschenbestattungen 25,00 €
 - b) für Leichen von Kindern bis 8 Jahren bei Erdbestattungen und Aschenbestattungen 12,50 €

2. Aufwand für Umbettungen:
 - a) bei Erdbestattungen werden die Auslagen für den tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
 - b) für Aschenurnen
 1. innerhalb des Friedhofes 150,00 €
 2. nach einem anderen Friedhof 50,00 €

5. **§ 12 wird wie folgt geändert:**

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenwahlstellen (Grabkauf)

1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:
 1. für zwei Grabstellen 2,0 m x 1,0 m 500,00 €
 2. für zwei bzw. vier Grabstellen 2,0 m x 2,0 m
nur bei Wiederbelegung möglich 1.000,00 €
2. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf 40 Jahre werden erhoben:
 1. für zwei Grabstellen 0,6 m x 0,8 m 200,00 €
3. Für die Verlängerung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte pro Jahr 1/40 der Gebühr für Grabkauf
4. Dies gilt bei Zweitbelegung, sofern eine Verlängerung zur Erreichung der Ruhefrist von 30 Jahren bei Erwachsenen und 20 Jahren bei Kindern unter 8 Jahren erfolgen muss. Dies gilt aber auch für eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhefristen (§ 19 Abs. 9 Friedhofsordnung).

6. **§ 13 wird wie folgt geändert:**

§ 13

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen

1. Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gornheimertal vom 08. November 1994 genannt sind, werden erhoben:
 - a) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 8 Jahren 50,00 €
 - b) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 8 Jahren 100,00 €
 - c) für die Überlassung einer Aschenreihenstelle 75,00 €
 - d) für die Überlassung einer Urnengrabstelle in einem anonymen Grabfeld 75,00 €

7. **§ 13 a wird wie folgt geändert:**

§ 13 a

Pflege anonymes Grabfeld

1. Für die Pflege des anonymen Grabfeldes ist anteilig folgender Pflegebetrag zu entrichten:
je Urnengrabstätte beträgt der Pflegebetrag einmalig 300,00 €
Dieser Betrag ist im Zuge der Bereitstellung der Urnengrabstätte zu entrichten.

8. **§ 14 wird wie folgt geändert:**

§ 14

Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz 2maliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von den gemeindlichen Friedhofsarbeitern ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

1. Für die Beseitigung von Grabmalen sowie Einfassungen
- a) für Erdbestattungen
 - 1. bei Wahlgräbern 100,00 €
 - 2. bei Reihengräbern 75,00 €
 - 3. bei Kindergräbern (Kinder bis 8 Jahre) 50,00 €
 - b) für die Beisetzung von Aschenresten
 - 1. bei Wahlgräbern 50,00 €
 - 2. bei Reihengräbern 50,00 €

9. **§ 15 wird wie folgt geändert:**

§ 15

Für die Erteilung einer Genehmigung für das Setzen eines Grabmals nach § 26 Abs. 1 der Friedhofsordnung beträgt die Gebühr 25,00 €

10. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16

Entgelte für die Leichenträger

Die Entgelte für Leichenträger werden auf Verlangen der Bestattungsunternehmer von der Gemeinde erhoben und weitergeleitet. Für die Inanspruchnahme von Leichenträgern wird je Leichenträger ein Entgelt von 15,00 € erhoben.

11. § 16 a wird wie folgt geändert:

§ 16 a

Für die Organisation des Begräbnisablaufes bei Bestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 15,00 € Pro Bestattung zu entrichten

Artikel 9

Stellplatz und Ablösesatzung

In der Fassung vom 09.05.1995, in Kraft getreten am 02.06.1995

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Zone 1 – Fläche Gemarkung Trösel	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1	4.800,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	14.910,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	27.475,00 €
Zone 1 – Fläche Gemarkung Unter-Flockenbach	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1	4.950,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	15.330,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	28.175,00 €
Zone 1 – Fläche Gemarkung Gorxheim	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1	4.800,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	14.910,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	27.475,00 €

Artikel 10

Vereinsförderungsrichtlinien In der Fassung vom 06.07.1993, in Kraft getreten am 22.07.1993

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Sportvereine

1.1 Grundbetrag

	EURO
Turnverein Gorxheim	500,--
TG „Jahn“ Trösel	500,--
Sportverein Unter-Flockenbach	500,--
Schützenverein „Hubertus“ Trösel	175,--
Brieftaubenverein „Taltreue“	175,--
Kleintierzuchtverein Unter-Flockenbach und Umgebung	175,--
Tennisclub Gorxheimertal	150,--
Behindertensportgruppe	150,--
Angelsportverein „Frühauf“	150,--

1.2 Jugendarbeit

Für jeden Jugendlichen bis 18 Jahre wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **EURO** 3,75 gewährt.

Grundlage für die Zuschussgewährung ist die Vorlage einer Mitgliederliste.

1.3 Vereinseigene Sportanlagen

Für vereinseigene Sportanlagen wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von EURO 6,25 pro qm Hallenfläche incl. Nassräume gewährt. Räume für Bewirtschaftung sind ausgeschlossen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2. Kulturelle Vereine

2.1 Grundbetrag

	EURO
Gesangverein „Eintracht“ Gorxheim	375,--
MGV „Liederkranz“ Unter-Flockenbach	375,--
MGV „Liederkranz“ Trösel	375,--
Musikverein Gorxheimertal	375,--

2.2 Jugendarbeit

Für jeden Jugendlichen bis 18 Jahre wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **EURO 3,75** gewährt.

Grundlage für die Zuschussgewährung ist die Vorlage einer Mitgliederliste.

2.3 Vereinseigene Gebäude

Für vereinseigene Gebäude wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **EURO 6,25** pro qm Nutzfläche gewährt. Räume für Bewirtschaftung sind ausgeschlossen.

2.4 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

Den Gesangvereinen und dem Musikverein wird zur Bestreitung der Auslagen anlässlich von Konzerten ein Zuschuss in Höhe von **EURO 100,-** gewährt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3. Sonstige Organisationen

3.1 Grundbetrag

	EURO
Bund der Vertriebenen	150,--
DRK Gorxheimertal	150,--
VdK Ortsgruppe Unter-Flockenbach und Gorxheim	150,--
VdK Ortsgruppe Trösel	150,--

3.2 Jugendarbeit

Für jeden Jugendlichen bis 18 Jahre wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **EURO 3,75** gewährt.

Grundlage für die Zuschussgewährung ist die Vorlage einer Mitgliederliste.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4. Kirchliche Organisationen

4.1 Grundbetrag

	EURO
Evangelischer Kirchenchor	200,--
Katholischer Kirchenchor St. Cäcilia	200,--
Evangelische Jugend	150,--
Katholische Junge Gemeinde	150,--
Kolpingfamilie Gorxheimertal	150,--

5. **§ 5 wird wie folgt geändert:**

5. **Allgemeine Festlegungen**

5.1 **Ehrengaben bei Vereinsjubiläen und dergleichen**

Die Ehrengabe beträgt bei

a)	echten Jubiläen	25 Jahre	EURO	150,--
		50 Jahre	EURO	250,--
		75 Jahre	EURO	375,--
		100 Jahre	EURO	500,--
b)	unechten Jubiläen (Vollendung eines Jahrzehnts)		EURO	100,--
c)	Jubiläen von Abteilungen		EURO	50,--

Den Gesangsvereinen soll wahlweise anstelle der Ehrengabe bei echten und unechten Jubiläen die Stiftung der Tagesbestleistung in Form eines Pokales angeboten werden.

5.2 **Zuschüsse für Baumaßnahmen**

a) **Grundbetrag**

für Vereine, die bis	25 Jahre bestehen	15%	der Baukosten
für Vereine, die bis	50 Jahre bestehen	17,5%	der Baukosten
für Vereine, die über	50 Jahre bestehen	20%	der Baukosten

b) **Zuschuss im Hinblick auf die Mitgliederzahl**

	EURO
für Vereine bis 100 Mitglieder	2.500
für Vereine bis 200 Mitglieder	3.750
für Vereine bis 300 Mitglieder	5.000
für Vereine bis 400 Mitglieder	6.250
für Vereine über 400 Mitglieder	7.500

Die Auszahlung erfolgt nach dem Baufortschritt.

Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung.

Die Mitgliederzahl wird nach dem Stand zum Zeitpunkt der Endabrechnung zugrunde gelegt.

Bei Veräußerung des Bauwerks durch den Verein muss eine Rückzahlung des Zuschusses an die Gemeinde erfolgen.

Der Zuschuss im Hinblick auf die Mitgliederzahl kann frühestens alle 10 Jahre gewährt werden.

5.2.1 Zuschüsse für Anschaffungen, Umbau-, Erneuerungs und Erweiterungsmaßnahmen

Der Zuschuss ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor der Anschaffung bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind ggf. Baupläne, ein verbindlicher Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan sowie eine eingehende Begründung des Bedarfs beizufügen.

Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt durch den Gemeindevorstand.

5.3 Bezuschussung von Fahrten und Lagern

Für Jugendfahrten und Jugendlager wird ein Beitrag von **EURO** 1,00 pro Tag und Teilnehmer bis 18 Jahren gewährt.

5.4 Spende der Sparkasse Starkenburg

Von der alljährlichen Spende der Sparkasse Starkenburg wird ein Beitrag bis zu 2.000,- EURO den gemeinnützig anerkannten Vereinen zur Verfügung gestellt.

Folgende Vereine kommen in Betracht, sofern ein Anerkennungsbescheid des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit vorliegt.

	EURO
Bund der Vertriebenen	50,--
Evangelischer Kirchenchor	50,--
Katholischer Kirchenchor St. Cäcilia	50,--
Kolpingfamilie Gorxheimertal	50,--
VdK Ortsgruppe Unter-Flockenbach und Gorxheim	50,--
VdK Ortsgruppe Trösel	50,--
Versehrtengruppe Gorxheimertal	50,--
Jugendwehr der FFW Gorxheim Gorxheimertal	50,--
Deutsches Rotes Kreuz Gorxheimertal	100,--
Schützenverein „Hubertus“ Trösel	100,--
Tennisclub Gorxheimertal	100,--
Gesangverein „Eintracht“ Gorxheim	150,--
MGV „Liederkranz“ Unter-Flockenbach	150,--
MGV „Liederkranz“ Trösel	150,--
Musikverein Gorxheimertal	150,--
Sportverein Unter-Flockenbach	150,--
Turnverein Gorxheim	150,--
TG „Jahn“ Trösel	150,--
	<u>1.750,--</u>

5.5 Erläss von Wassergeld, Kanalbenutzungsgebühren, Müllabfuhrgebühren

Das Wassergeld und die Kanalbenutzungsgebühren in gemeindeeigenen oder vereiseigenen Hallen oder Häusern sowie für die Sportanlage wird den betroffenen Vereinen erlassen.

Der Wasserverbrauch ist jedoch in jedem Jahr festzustellen. Ebenso wird den Vereinen die monatliche Müllabfuhrgebühr erlassen.

Diese Entgelte werden von der Gemeinde übernommen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01 Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Gorxheimertal, 17.12.2001

Der Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Spitzer', written in a cursive style.

Spitzer, Bürgermeister